

Antrag V1 Grüne Jugend Duisburg

BürgerInnenrechte in der Kommune

- Polizeiaufgaben müssen weiterhin in der Zuständigkeit ausgebildeter Polizistinnen und Polizisten bleiben und dürfen nicht an kommunale Ordnungsämter abgeschoben werden.
- Ordnungsbehördliche Aufgaben dürfen nicht an unausgebildete MitarbeiterInnen übertragen werden. Es muss eine einheitliche Ausbildung entwickelt werden, die der Übertragung von hoheitlichen Rechten gerecht wird. Das Tragen hoheitlicher Gewalt darf nicht zu einer Anlernarbeit von höchstens 3 Monaten verkommen, wie es derzeit z.B. in Düsseldorf der Fall ist.
- Individuelle Nummernkennung der Uniformierten ist erforderlich

In einigen Städten ist zu beobachten, dass klassische Polizeiaufgaben wie die Sicherung öffentlicher Räume, an private Security-Firmen und das Ordnungsamt übergeben werden. Um das zu verhindern fordert die Grüne Jugend NRW eine eindeutige gesetzliche Trennung von Polizeiaufgaben und den Aufgaben von Ordnungsämtern sowie eine deutliche Einschränkung der Rechte privater Sicherheitsfirmen.

Mit dem Aufgabenzuwachs der kommunalen Ordnungsämter ist eine Vergrößerung des MitarbeiterInnenstabs einhergegangen. Angestellte des Ordnungsamts haben selten eine klassische Ausbildung, wenn dann aber keine berufsspezifische Ausbildung absolviert. Für den Umgang mit Menschen, zu der auch die Einschränkungen ihrer Grundrechte gehört, ist eine solide Ausbildung, die soziale wie pädagogische Bausteine hat und Sicherheit im Umgang mit Verfassungs- und BürgerInnenrechten garantiert, elementar.

Mit Fehlern von Ordnungskräften ist man häufig konfrontiert – eine Rückverfolgung und Bestrafung derer ist schwierig, schon allein deshalb, weil MitarbeiterInnen des Ordnungsamts oder der Polizei zu einer Herausgabe ihres Dienstausweises zwar verpflichtet, im Alltag jedoch häufig nicht bereit sind. Eine Nummernkennung an der jeweiligen Uniform der Angestellten würde das ohnehin schon schwierige Verfahren von Beschwerde, Rückverfolgung und Bestrafung zugunsten des/der BürgerIn erleichtern. Des Weiteren könnte somit einE OrdnungshütendeR, der/die objektiv unrechtmäßig bzw. unverhältnismäßig agiert, auch von unbeteiligten Dritten erkannt und zur Anzeige gebracht werden.